

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

27. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. August 1974	Nummer 75
---------------------	--	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20021	16. 5. 1974	Gem. RdErl. d. Justizministers, d. Innenministers, d. Finanzministers u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Vergabe von Aufträgen an Justizvollzugsanstalten; VOL/A § 3 Nr. 3i und § 9 Nr. 4	1016
2011 710300	5. 7. 1974	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Festsetzung der Verwaltungsgebühr für die Erlaubnis zum Betrieb eines Gaststättengewerbes	1018
203207	18. 7. 1974	RdErl. d. Finanzministers Verwaltungsverordnung zum Landesumzugskostengesetz (VVzLUKG)	1018
2160	12. 7. 1974	Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe; Landesvereinigung Kulturelle Jugendbildung Nordrhein-Westfalen e. V.	1019
2310	15. 7. 1974	Bek. d. Innenministers Städtebau; Befreiung von der Grunderwerbsteuer gem. § 77 Abs. 1 Nr. 2 StBauFG	1019
2370	18. 7. 1974	RdErl. d. Innenministers Förderung des sozialen Wohnungsbaues; Änderung der Wohnungsbau-Finanzierungsbestimmungen	1019
2370	18. 7. 1974	RdErl. d. Innenministers Förderung des sozialen Wohnungsbaues; Zins- und Auszahlungsbedingungen für durch Annuitätshilfen zu verbilligende Bankdarlehen	1020
2378	15. 7. 1974	RdErl. d. Innenministers Neuregelung des Verfahrens zur Übernahme von Bürgschaften zur Förderung des Wohnungsbaues sowie der Instandsetzung und Modernisierung von Wohngebäuden	1021
7815 791	17. 7. 1974	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Flurbereinigung und Forstplanung	1021
7817	17. 7. 1974	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien für die Förderung der langfristigen Verpachtung durch Prämien	1022
7830 2011	17. 7. 1974	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Erhebung von Gebühren für amtsärztliche Herkunfts- und Gesundheitsbescheinigungen im Interzonenverkehr	1023

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
19. 7. 1974	RdErl. – Anschriften und Nachrichtenverbindungen der Ausländerbehörden	1023
19. 7. 1974	RdErl. – Fälschungen von Aufenthaltserlaubnissen	1023
	Innenminister	
	Finanzminister	
9. 7. 1974	Gem. RdErl. – Gemeindefinanzreform; Anteil der Gemeinden an der Einkommensteuer im Haushaltsjahr 1974	1023
	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	
15. 7. 1974	RdErl. – Verkehrslenkende Maßnahmen zur Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV)	1023
12. 7. 1974	Bek. – Ungültigkeit von Dienstausweisen.	1024
	Justizminister	
	Stellenausschreibungen für die Verwaltungsgerichte Düsseldorf und Köln	1024

I.

20021

**Vergabe von Aufträgen
an Justizvollzugsanstalten
VOL/A § 3 Nr. 31 und § 9 Nr. 4**

Gem. RdErl. d. Justizministers (4444 – IV B. 2),
d. Innenministers (I C 2 – 79.13),
d. Finanzministers (VI B 2 – 8.221 g –)
u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
(I D 4 – 80 – 95)
v. 16. 5. 1974

Die Anlage zu dem Gem. RdErl. d. Justizministers, d. Innenministers, d. Finanzministers u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 6. 11. 1962 (SMBL. NW. 20021) wird wie folgt neu gefaßt:

Verzeichnis der Eigenbetriebe der Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen

Lfd. Nr.	Anschrift	Aufsichtsbehörde	Lieferprogramm	Bemerkungen
1	Justizvollzugsanstalt 463 Bochum 1 Krümmede 3	Präsident des Justizvollzugsamts 47 Hamm Marker Allee 46	Druckaufträge aller Art (einschl. Offsetdruck) Briefumschläge Buchbinderarbeiten Schlosserarbeiten	insbesondere Stahlrohrbetten
2	Justizvollzugsanstalt 49 Herford Eimterstr. 15	wie zu 1)	Büromöbel Schlosser- und Bauschlosserarbeiten	
3	Justizvollzugsanstalt 44 Münster (Westf.) Gartenstr. 26	wie zu 1)	Buchbinderarbeiten Büromöbel	
4	Justizvollzugsanstalt 563 Remscheid 12 Masurenstr. 28	Präsident des Justizvollzugsamts 5 Köln 1 Blaubach 9	Büromöbel Gartenlauben und Vereinsheime in Holzbauweise einfache Schneiderarbeiten und Instandsetzungen	
5	Justizvollzugsanstalt 5308 Rheinbach Aachener Str. 39	wie zu 4)	Druckaufträge aller Art (einschl. Offsetdruck) Briefumschläge Buchbinderarbeiten Büromöbel Schlosser- und Bauschlosserarbeiten	
6	Justizvollzugsanstalt 52 Siegburg Luisenstr. 90	wie zu 4)	Büromöbel Schlosser- und Dreharbeiten einfache Schneiderarbeiten und Instandsetzungen	
7	Justizvollzugsanstalt 4791 Staumühle Post Hövelhof	wie zu 1)	Schlosser- und Bauschlosserarbeiten	
8	Justizvollzugsanstalt 476 Werl Langenwiedenweg 46	wie zu 1)	Büromöbel Schlosser- und Bauschlosserarbeiten einfache Schneiderarbeiten und Instandsetzungen Mischbrot und Weißbrot	
9	Justizvollzugsanstalt 4156 Willich 2 Gartenstr. 1	wie zu 4)	Druckaufträge aller Art (einschl. Offsetdruck) Dienstausweise Briefumschläge Bodenbeutel Buchbinderarbeiten Semperitplatten Gummistempel weiße Schutzmäntel für weibliches Personal	ausgenommen Dienststempel und verstellbare Datenstempel ausgenommen Operationskittel und Kittel für med.-techn. Assistentinnen und Diätassistentinnen

2011
710300

Festsetzung der Verwaltungsgebühr für die Erlaubnis zum Betrieb eines Gaststättengewerbes

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und
Verkehr v. 5. 7. 1974 - Z/B 2 - 51 - 4 - 32/74

1. Durch § 1 Abs. 1 der Gaststättenverordnung vom 20. April 1971 (GV. NW. S. 119/SGV. NW. 7103) ist die Zuständigkeit für die Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb eines Gaststättengewerbes nach § 2 Abs. 1 des Gaststättengesetzes (GastG) vom 5. Mai 1970 (BGBl. I S. 465), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), den örtlichen Ordnungsbehörden übertragen worden. Nach meinen Feststellungen werden die Gebühren für diese Erlaubnis nach Tarifstelle 12.6.1 des Allgemeinen Gebührentarifs zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 9. Januar 1973 (GV. NW. S. 98), geändert durch Verordnung vom 28. Mai 1974 (GV. NW. S. 196), - SGV. NW. 2011 -, von den einzelnen Erlaubnisbehörden sehr unterschiedlich festgesetzt. Das bezieht sich einmal auf die Bemessungsgrundlagen, nach denen die Gebühr errechnet wird, zum anderen aber auch auf die Höhe der Gebühr selbst.
2. Um eine landeseinheitliche Anwendung des in der Tarifstelle 12.6.1 enthaltenen Gebührenrahmens soweit wie möglich zu erreichen, werden für seine Ausfüllung folgende Hinweise gegeben:
- 2.1 Bei der Bemessung der Gebühr sind nach § 9 Abs. 1 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NW) vom 23. November 1971 (GV. NW. S. 354/SGV. NW. 2011) sowohl der Verwaltungsaufwand als auch die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Genehmigung hinreichend zu berücksichtigen. Als Bemessungsgrundlage, die den vorgenannten Erfordernissen in weitestem Maße gerecht wird, bietet sich die Einteilung der Gaststätten in Kleinst-, Klein-, Mittel- und Großbetriebe an.
- 2.2 In Anlehnung an die Entscheidung des OVG Münster vom 4. Dezember 1968 - II A 1434/66 - (Der Gemeindehaushalt 1970 S. 22) empfiehlt es sich, den tariflichen Gebührenrahmen von 50 bis 2500 DM zu mitteln, wobei im allgemeinen die Gebühr bei Kleinst- und Kleinbetrieben dem unteren Drittel, bei Mittelbetrieben dem mittleren Drittel und bei Großbetrieben dem oberen Drittel zu entnehmen ist. Die Abgrenzung zwischen den einzelnen Größengruppen richtet sich bei Schank- und Speisewirtschaften nach der Größe der Schank- und Speiseräume, bei Beherbergungsbetrieben nach der Bettenzahl.
- 2.3 Daraus ergibt sich folgende Gebührenstaffelung:
 - A) **Kleinstbetriebe**
 - a) einräumige Schank- oder Speisewirtschaften bis zu 125 qm Schank- oder Speiseraumfläche
 - b) Beherbergungsbetriebe bis zu 20 Betten
50 bis 300 DM
 - B) **Kleinbetriebe**
 - a) mehrräumige Schank- oder Speisewirtschaften bis zu 200 qm Schank- oder Speiseraumfläche
 - b) Beherbergungsbetriebe bis zu 60 Betten ohne Schank- und Speisebetrieb 301 bis 800 DM
 - C) **Mittelbetriebe**
 - a) mehrräumige Schank- oder Speisewirtschaften bis zu 350 qm Schank- oder Speiseraumfläche
 - b) Beherbergungsbetriebe bis zu 100 Betten mit oder ohne Schank- und Speisebetrieb
801 bis 1600 DM
 - D) **Großbetriebe**
 - a) Schank- und Speisebetriebe über 350 qm Schank- oder Speiseraumfläche
 - b) Beherbergungsbetriebe über 100 Betten mit oder ohne Schank- und Speisebetrieb
1601 bis 2500 DM
- 2.4 Innerhalb der einzelnen Gruppen ist die Gebühr nach den Grundsätzen des § 9 GebG NW zu bemessen. Nähere Erläuterungen hierzu hat der Innenminister in seinem

RdErl. v. 23. 7. 1965 (MBL. NW. S. 926/SMBL. NW. 2011) gegeben, der bis zum Erlaß einer Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen sinngemäß anzuwenden ist.

- 2.5 Die vorgenannte Einteilung der Gaststättenbetriebe gilt für die Erlaubnisbehörden nicht in jedem Fall als unbedingt verbindlicher Maßstab. Sie soll vielmehr in der Regel nur bei Betrieben des gaststättenrechtlichen Normaltyps (vgl. Nr. 3.1.1.1 der Ausführungsanweisung zum Gaststättengesetz, RdErl. v. 26. 1. 1973 - MBL. NW. S. 540/SMBL. NW. 710300) herangezogen werden und das Erfordernis einer sorgfältigen Prüfung in jedem Einzelfall nicht ausschließen. Insbesondere wird die Festsetzung geringerer Gebühren, z.B. bei nicht intensiv genutzten Gaststätten mit großen Räumen (Sälen), oder höherer Gebühren bei Betrieben von besonders hohem wirtschaftlichen Wert, z.B. Nachbars, in Frage kommen können.
- 2.6 Gebühren zwischen 2501 und 5000 DM kommen für Fälle von besonders bedeutendem Umfang in Betracht (z.B. für Großhotels).
3. Im übrigen wird auf § 3 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung hingewiesen.
4. Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister.

- MBL. NW. 1974 S. 1018.

203207

Verwaltungsverordnung zum Landesumzugskostengesetz (VVzLUKG)

RdErl. d. Finanzministers v. 18. 7. 1974 -
B 2720 - 0.1.1 - IV A 4

I.

Mein RdErl. v. 3. 6. 1966 (SMBL. NW. 203207) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister wie folgt geändert:

1. Hinter der Nummer 1.11 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt; die Nummer 1.12 wird gestrichen.
2. Die Nummer 1.13 wird Nummer 1.12.
3. In den Nummern 1.2 und 1.4 werden die Worte „§ 2 Abs. 3 Nr. 4 BUKG“ ersetzt durch die Worte „§ 2 Abs. 3 Nr. 3 BUKG“.
4. Die Nummern 1.5 bis 1.8 werden gestrichen.
5. Die Nummer 1.9 wird Nummer 1.5.
6. Die Nummer 1.10 wird Nummer 1.6; in Satz 1 werden die Worte „Abs. 3 Nr. 1 bis 3 BUKG“ ersetzt durch die Worte „Abs. 3 Nr. 1 und 2 BUKG“.
7. Folgende Nummern 1.7 bis 1.8 werden eingefügt:
 - 1.7 Das Einzugsgebiet im Sinne des § 2 Abs. 6 Satz 2 BUKG in der Fassung des § 1 Abs. 2 LUKG umfaßt das inländische Gebiet, in dem sich Wohnungen befinden, die auf einer üblicherweise befahrenen Strecke nicht mehr als 10 km von der Gemeindegrenze des Dienstortes entfernt liegen.
 - 1.71 Dienstort im Sinne dieser Vorschrift ist der neue Dienstort, an den der Beamte abgeordnet, versetzt oder zugewiesen bzw. an dem er eingestellt worden ist.
 - 1.72 Für die Entfernungsberechnung ist die kürzeste Wegstrecke zwischen der Gemeindegrenze des neuen Dienstortes und der Wohnung des Beamten maßgebend, und zwar unabhängig davon, welcher Verkehrsweg tatsächlich benutzt wird. Da die Entfernungsberechnung bei Benutzung von Schienenfahrzeugen unter Mithinrichtung des Weges zur Haltestelle erhebliche Schwierigkeiten bereitet und diese Verkehrswege erfahrungsgemäß länger sind als die Straßenverbindung, ist der Berechnung in aller Regel die Strecke zugrunde zu legen, die üblicherweise mit einem privaten Kraftfahrzeug zurückgelegt würde.

- 1.8 Die Ausschußfrist für die Beantragung der Umzugskostenvergütung nach § 2 Abs. 7 BUKG wird durch einen Antrag auf Zahlung eines Abschlags nicht unterbrochen.
8. Hinter Nummer 4.2 wird folgende Nummer 5 eingefügt:
 5 Zu § 1 Abs. 4 Nr. 3 des Landesumzugskostengesetzes
 Besondere Gründe, die die Gewährung des Auslagensatzes über die Dauer von 3 Jahren hinaus rechtfertigen, liegen u. a. vor, wenn
1. der Beamte oder sein Ehegatte am bisherigen Dienst- oder Wohnort ein eigenes Haus, eine Eigentumswohnung, ein Dauerwohnrecht oder ein Wohnungsrecht (§ 1093 BGB) besitzt und der Beamte das Haus oder die Wohnung bewohnt oder das mit dem Wohnungsrecht belastete Grundstück benutzt,
 2. der Beamte oder sein Ehegatte eine preisgünstige Wohnung innehat, deren Aufgabe aus sozialen Gründen nicht zumutbar erscheint,
 3. die Schul- oder Berufsausbildung eines zum Haushalt des Beamten gehörenden kinderzuschlagsberechtigenden Kindes so weit fortgeschritten ist, daß ein Wechsel der Schule oder Ausbildungsstelle das Erreichen des Ausbildungsziels gefährden würde.
9. Die Nummer 6.1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 Die zurückfließenden Beiträge sind bei den Einnahmen als sonstige Darlehnsrückflüsse aus dem Inland nachzuweisen und dort auch zum Soll zu stellen.

II.

Nach bisherigem Recht erteilte Zusagen der Umzugskostenvergütung nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 1 und 2 BUKG sind zu widerrufen, sofern ein Bediensteter im Einzugsgebiet seines neuen Dienstortes oder seines Einstellungsortes wohnt.

Mein RdErl. v. 8. 7. 1968 (SMBL. NW. 203207) wird aufgehoben.

- MBl. NW. 1974 S. 1018.

2160

**Öffentliche Anerkennung
als Träger der freien Jugendhilfe
Landesvereinigung Kulturelle Jugendbildung
Nordrhein-Westfalen e.V.**

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 12. 7. 1974 - IV B 2 - 6113/R

Der nachstehend aufgeführte Verein ist Mitglied der Landesvereinigung Kulturelle Jugendbildung Nordrhein-Westfalen e.V. und bereits seit dem 13. 4. 1972 nach § 9 JWG anerkannt.

Die Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 6. 5. 1974 (MBl. NW. S. 770/SMBL. NW. 2160) wird daher wie folgt ergänzt:

Landesarbeitsgemeinschaft Puppenspiel Nordrhein-Westfalen e.V. Sitz Bonn-Bad Godesberg (13. 4. 1972)

- MBl. NW. 1974 S. 1019.

2310

**Städtebau
Befreiung von der Grunderwerbsteuer
gem. § 77 Abs. 1 Nr. 2 StBauFG**

Bek. d. Innenministers v. 15. 7. 1974 -
III C 3 - 33.01.00 - 10955/74

Mit RdErl. v. 7. 5. 1974 (n.v.) - S 4430 - 7 - VA 2 - an die Oberfinanzdirektionen des Landes hat der Finanzminister Ausführungsvorschriften zu § 77 Abs. 1 Nr. 2 StBauFG erlassen. Der Runderlaß wird hiermit bekanntgegeben:

„Nach § 77 Abs. 1 Nr. 2 StBauFG ist im Rahmen bestimmter Wertgrenzen der Erwerb eines Grundstücks durch eine Person, die für Sanierungs- oder Entwicklungszwecke ein

Grundstück übereignet oder verloren hat, von der Grunderwerbsteuer ausgenommen. Dabei geht der Wortlaut dieser Vorschrift von einem der Grundstücksabgabe zeitlich nachfolgenden Ersatzerwerb aus. Die Versagung der Steuerbefreiung in den Fällen, in denen ein Grundstückseigentümer ein Ersatzgrundstück erwirbt, bevor der Übergang seines für Sanierungs- oder Entwicklungszwecke benötigten Grundstücks auf die Gemeinde oder einen Rechtsträger i. S. des § 77 Abs. 1 Nr. 1 StBauFG vollzogen ist, würde jedoch dem Sinn und Zweck der Begünstigungsvorschrift widersprechen, wenn ein erkennbarer sachlicher Zusammenhang zwischen dem Ersatzerwerb und der Grundstücksabgabe besteht. Liegt im Zeitpunkt des Ersatzerwerbs bereits ein Beschluß über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets oder eine Erklärung zum städtebaulichen Entwicklungsbereich vor, so bestehen keine Bedenken, einen solchen Zusammenhang anzuerkennen und die Steuerbefreiung auch für einen der Grundstücksabgabe vorhergehenden Ersatzerwerb zu gewähren.

Die endgültige Freistellung des Ersatzerwerbs ist erst auszusprechen, wenn das im Sanierungs- oder Entwicklungsgebiet gelegene oder als Austausch- oder Ersatzland benötigte Grundstück auf die Gemeinde oder den Rechtsträger i. S. des § 77 Abs. 1 Nr. 1 StBauFG formell übergegangen ist. Beantragt ein Erwerber für einen Grundstückserwerb Befreiung von der Grunderwerbsteuer nach § 77 Abs. 1 Nr. 2 StBauFG mit der Begründung, daß es sich um einen Ersatzerwerb für ein im Rahmen von Sanierungs- oder Entwicklungsmaßnahmen noch abzugebendes Grundstück handle, so hat er eine Bescheinigung der Gemeinde oder des Rechtsträgers i. S. des § 77 Abs. 1 Nr. 1 StBauFG vorzulegen, in der die bevorstehende Übereignung oder der Verlust seines Grundstücks für Sanierungs- oder Entwicklungszwecke bestätigt wird und der voraussichtliche Zeitpunkt des Grundstücksübergangs sowie die voraussichtliche Gegenleistung angegeben sind. Übersteigt die Gegenleistung für das Ersatzgrundstück die Wertgrenzen des § 77 Abs. 1 Nr. 2 StBauFG, so ist insoweit eine vorläufige Steuerfestsetzung nach § 100 Abs. 1 AO vorzunehmen. Im übrigen ist die Entscheidung über die Gewährung der Steuerbefreiung zunächst zurückzustellen, bis die Bescheinigung nach § 77 Abs. 2 Nr. 2 StBauFG vorgelegt wird.

Dieser Erlass ergeht im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und den obersten Finanzbehörden der anderen Länder.“

- MBl. NW. 1974 S. 1019.

2370

**Förderung des sozialen Wohnungsbaues
Änderung der
Wohnungsbau-Finanzierungsbestimmungen**

RdErl. d. Innenministers v. 18. 7. 1974 -
VI A 1 - 4.020 - 1954/74

Der RdErl. v. 26. 2. 1971 (SMBL. NW. 2370) wird in seinen Anlagen wie folgt geändert:

1. Änderung der Anlage 1 (WFB 1967).

1.1 Nr. 16 erhält folgende neue Fassung:

(1) Die Förderung von Wohnraum, für den eine Wirtschaftlichkeitsberechnung aufzustellen ist, ist unzulässig, wenn die Durchschnittsmiete, die sich bei der Bewilligung der öffentlichen Mittel für diesen Wohnraum aus den laufenden Aufwendungen ohne Umlagen, Zuschüsse und Vergütungen (§§ 20 ff NMV 1970) - gegebenenfalls nach Abzug eines Aufwendungsdarlehens - ergibt, höher ist als

- a) 4,00 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche im Monat in Gemeinden bis 100 000 Einwohnern,
- b) 4,20 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche im Monat in Gemeinden mit 100 001 bis 500 000 Einwohnern oder
- c) 4,40 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche im Monat in Gemeinden über 500 000 Einwohnern.

Satz 1 gilt nicht für Wohnungen, die für den in Nr. 3 Abs. 3 und Nr. 4 bezeichneten Personenkreis bestimmt sind.

(2) Die Förderung von Wohnraum, für den eine Wirtschaftlichkeitsberechnung aufzustellen ist, ist ferner dann unzulässig, wenn sich der Bauherr nicht rechtsverbindlich verpflichtet, auf den Ansatz von Eigenkapitalkosten

in der der Schlußabrechnungsanzeige beizufügenden Wirtschaftlichkeitsberechnung insoweit zu verzichten, wie ein solcher Verzicht erforderlich ist, damit die in Absatz 1 genannte Höchst-Durchschnittsmiete nicht überschritten wird. Von dem Verzicht können Betriebskosten, soweit sie über den in der Wirtschaftlichkeitsberechnung angesetzten Pauschbetrag hinausgehen, und Erhöhungen der Aufwendungen durch Änderung der Pauschbeträge für Instandhaltungs- und Verwaltungskosten in der Zweiten Berechnungsverordnung ausgenommen werden.

- 1.2 In Nr. 69a Abs. 1 werden die bisherigen Sätze 2 bis 4 durch folgende neue Sätze 2 bis 5 ersetzt:

In der Förderungszusage ist die spätere Bewilligung der beantragten öffentlichen Mittel unter der Voraussetzung fest zuzusagen, daß der Bauherr vor der Bewilligung der öffentlichen Mittel nachweist, daß die im Antrag angesetzten Gesamtkosten nach dem Ergebnis der Ausschreibung nicht wesentlich überschritten werden und die in Nr. 16 Abs. 1 angegebene Höchstdurchschnittsmiete eingehalten werden kann. In der Förderungszusage kann die Bewilligungsbehörde zustimmen, daß mit dem Bau des Vorhabens vorzeitig begonnen werden kann, wenn der Bauherr zuvor erklärt, für den Fall einer Überschreitung der Höchstdurchschnittsmiete gemäß Nr. 16 Abs. 1 im Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit auf den Ansatz laufender Aufwendungen in Höhe des Betrages zu verzichten, um den die Höchstdurchschnittsmiete ohne den Verzicht überschritten werden würde. Von dem Verzicht können die in Nr. 16 Abs. 2 Satz 2 genannten Aufwendungen ausgenommen werden. Eines zusätzlichen Verzichts nach Nr. 16 Abs. 2 Satz 1 bedarf es in diesen Fällen nicht.

2. Änderung der Anlage 2 (AnhB 1967).

- 2.1 In Nr. 4 Abs. 2 Satz 1 wird die Zahl „15“ durch die Zahl „16,5“ ersetzt.

- 2.2 Nr. 5 erhält folgenden neuen Absatz 4; die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden Absätze 5 bis 7:

(4) Die in Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 angegebenen Beträge dürfen um bis zu 20 vom Hundert erhöht werden, wenn und soweit die Erhöhung erforderlich ist, damit die in Nr. 16 WFB 1967 angegebenen Durchschnittsmieten nicht überschritten werden. Der sich nach Satz 1 ergebende Betrag ist auf volle 100 Deutsche Mark aufzurunden.

- 2.3 In Nr. 5 Abs. 5 (bisher Absatz 4) ist jeweils hinter „Absatz 3“ einzufügen: „ggf. in Verbindung mit Absatz 4“.

- 2.4 In Nr. 5 Abs. 6 (bisher Absatz 5) werden die Worte „Absatz 1, 3 oder 4“ ersetzt durch die Worte „nach den Absätzen 1 und 2 bis 5“.

- 2.5 In Nr. 5 Abs. 7 (bisher Absatz 6) werden die Zahlen „1, 3 oder 4“ ersetzt durch „1 und 3 bis 5“.

- 2.6 Nr. 18 erhält folgenden neuen Wortlaut:

18. Inkrafttreten und Übergangsregelung

(1) Diese Bestimmungen treten am 1. August 1974 in Kraft und sind – unbeschadet der Regelung in Absatz 2 – nur auf Bauvorhaben anzuwenden, für die erstmalig nach dem 31. Juli 1974 Förderungszusagen (Nr. 69a Abs. 1 WFB 1967) erteilt oder öffentliche Mittel bewilligt werden sollen.

(2) Auf Bauvorhaben, für welche öffentliche Mittel vor dem 1. August 1974 aber nach dem 31. Dezember 1973 bewilligt worden sind, können diese Bestimmungen bis zum 15. Dezember 1974 dann angewendet werden, wenn nachgewiesen wird, daß die nach Nr. 5 Abs. 4 möglichen Höchstbeträge für Bankdarlehen erforderlich sind, um die in Nr. 16 WFB 1967 bestimmten Höchst-Durchschnittsmieten nicht zu überschreiten.

3. Änderung der Anlage 4 (AWB 1971).

- 3.1 In Nr. 6 Abs. 2 wird in Satz 1 die Zahl „28.000“ in „32.500“ und die Zahl „33.500“ in „38.500“ sowie in Satz 2 die Zahl „26.500“ in „30.500“ und die Zahl „31.500“ in „36.000“ geändert.

4. Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. August 1974 in Kraft.

– MBl. NW. 1974 S. 1019.

2370

Förderung des sozialen Wohnungsbaues

Zins- und Auszahlungsbedingungen für durch Annuitätshilfen zu verbilligende Bankdarlehen

RdErl. d. Innenministers v. 18. 7. 1974 –
VI A 1 – 4.03 – 2058/74

Gemäß Nummer 4 AnhB 1967 (Anlage 2 z. RdErl. v. 26. 2. 1971 – SMBl. NW. 2370 –) werden die Zins- und Auszahlungsbedingungen für Darlehen, die durch Annuitätshilfen verbilligt werden können, bis auf weiteres wie folgt festgesetzt:

1. Bei jährlicher nachträglicher Zahlung der Annuität und jährlicher Verrechnung der Tilgung muß der Auszahlungskurs

- 1.1 bei einem vereinbarten Zinssatz von 10 v.H. des Ursprungskapitals jährlich (einschließlich Verwaltungskostenbeitrag) mindestens $94\frac{3}{8}$ v.H.,

- 1.2 bei einem vereinbarten Zinssatz von 9,75 v.H. des Ursprungskapitals jährlich (einschließlich Verwaltungskostenbeitrag) mindestens $93\frac{1}{4}$ v.H.,

- 1.3 bei einem vereinbarten Zinssatz von 9,5 v.H. des Ursprungskapitals jährlich (einschließlich Verwaltungskostenbeitrag) mindestens $92\frac{1}{4}$ v.H. betragen.

2. Bei halbjährlicher nachträglicher Zahlung der Annuität und jährlicher Verrechnung der Tilgung muß der Auszahlungskurs

- 2.1 bei einem vereinbarten Zinssatz von 10 v.H. des Ursprungskapitals jährlich (einschließlich Verwaltungskostenbeitrag) mindestens 97 v.H.,

- 2.2 bei einem vereinbarten Zinssatz von 9,75 v.H. des Ursprungskapitals jährlich (einschließlich Verwaltungskostenbeitrag) mindestens 96 v.H.,

- 2.3 bei einem vereinbarten Zinssatz von 9,5 v.H. des Ursprungskapitals jährlich (einschließlich Verwaltungskostenbeitrag) mindestens 95 v.H. betragen.

3. Bei vierteljährlicher nachträglicher Zahlung der Annuität und jährlicher Verrechnung der Tilgung muß der Auszahlungskurs

- 3.1 bei einem vereinbarten Zinssatz von 10 v.H. des Ursprungskapitals jährlich (einschließlich Verwaltungskostenbeitrag) mindestens $98\frac{3}{8}$ v.H.,

- 3.2 bei einem vereinbarten Zinssatz von 9,75 v.H. des Ursprungskapitals jährlich (einschließlich Verwaltungskostenbeitrag) mindestens $97\frac{3}{8}$ v.H.,

- 3.3 bei einem vereinbarten Zinssatz von 9,5 v.H. des Ursprungskapitals jährlich (einschließlich Verwaltungskostenbeitrag) mindestens $96\frac{1}{4}$ v.H. betragen.

4. Bei halbjährlicher nachträglicher Zahlung der Annuität und halbjährlicher Verrechnung der Tilgung muß der Auszahlungskurs

- 4.1 bei einem vereinbarten Zinssatz von 10 v.H. des Ursprungskapitals jährlich (einschließlich Verwaltungskostenbeitrag) mindestens $95\frac{1}{2}$ v.H.,

- 4.2 bei einem vereinbarten Zinssatz von 9,75 v.H. des Ursprungskapitals jährlich (einschließlich Verwaltungskostenbeitrag) mindestens $94\frac{3}{8}$ v.H.,

- 4.3 bei einem vereinbarten Zinssatz von 9,5 v.H. des Ursprungskapitals jährlich (einschließlich Verwaltungskostenbeitrag) mindestens $93\frac{3}{8}$ v.H. betragen.

5. Bei vierteljährlicher nachträglicher Zahlung der Annuität und vierteljährlicher Verrechnung der Tilgung muß der Auszahlungskurs

- 5.1 bei einem vereinbarten Zinssatz von 10 v.H. des Ursprungskapitals jährlich (einschließlich Verwaltungskostenbeitrag) mindestens 96 v.H.,

- 5.2 bei einem vereinbarten Zinssatz von 9,75 v.H. des Ursprungskapitals jährlich (einschließlich Verwaltungskostenbeitrag) mindestens 94 $\frac{7}{8}$ v.H.
- 5.3 bei einem vereinbarten Zinssatz von 9,5 v.H. des Ursprungskapitals jährlich (einschließlich Verwaltungskostenbeitrag) mindestens 93 $\frac{7}{8}$ v.H. betragen.

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. August 1974 in Kraft. Gleichzeitig tritt der RdErl. v. 31. 1. 1974 (MBI. NW. S. 270/SMBI. NW. 2370) außer Kraft.

– MBI. NW. 1974 S. 1020.

2378

Neuregelung des Verfahrens zur Übernahme von Bürgschaften zur Förderung des Wohnungsbaues sowie der Instandsetzung und Modernisierung von Wohngebäuden

RdErl. d. Innenministers v. 15. 7. 1974 –
VIC 2 – 4.91 – 1199/74 –

Der RdErl. v. 18. 12. 1961 (SMBI. NW. 2378) wird wie folgt geändert:

In Anlage 1 Nummer 14b Abs. 2 werden eingefügt:

1. in Satz 1 hinter dem Wort „Bewilligungsbescheid“ die Worte „oder die Förderungszusage“,
2. in Satz 2 Buchstabe a) hinter dem Wort „Bewilligungsbescheides“ die Worte „oder der Förderungszusage“.

– MBI. NW. 1974 S. 1021.

7815

791

Flurbereinigung und Forstplanung

RdErl. d. Ministers für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
v. 17. 7. 1974 – III B 1 – 335 – 24394
IV A 5 25–10–00.00

Um die Ziele von Flurbereinigung und Forstplanung aufeinander abzustimmen, wird folgendes angeordnet:

- 1 Mitwirkung der Forstbehörden bei der Vorbereitung von Flurbereinigungsverfahren

1.1 Agrarstrukturelle Vorplanung

- 1.11 Die obere Flurbereinigungsbehörde unterrichtet die höhere Forstbehörde rechtzeitig über Vorhaben der agrarstrukturellen Vorplanung (mein RdErl. v. 22. 12. 1972 [SMBI. NW. 7817]) und gibt ihr die mit der Erarbeitung dieser Planung (Erhebungen und Gutachten) beauftragte Stelle bekannt. Gleichzeitig teilt sie mit, ob sie einen forstfachlichen Beitrag zur agrarstrukturellen Vorplanung für erforderlich hält und bittet sie, diesen der beauftragten Stelle zur Verfügung zu stellen. Ggf. ersucht sie um die Erarbeitung eines Landschaftsrahmenplanes (s. Nr. 2.22 Abs. 2 meines RdErl. v. 13. 7. 1971 [SMBI. NW. 791]).

- 1.12 Die höhere Forstbehörde veranlaßt die Abfassung des forstfachlichen Beitrages zur agrarstrukturellen Vorplanung. Inhalt und Gliederung dieses Beitrages sollen dem als Anlage beigefügten Schema entsprechen.

Anlage

- 1.13 Die obere Flurbereinigungsbehörde übersendet der höheren Forstbehörde die von der beauftragten Stelle erarbeiteten agrarstrukturellen Vorplanungsgutachten zur Kenntnis.

1.2 Erfassung von Landschaftspflegevorhaben

Die höhere Forstbehörde unterrichtet auf Anfrage die Flurbereinigungsbehörde darüber, ob Waldfunktionskartierungen und Erholungsplanungen der Forstbehörden vorliegen oder in Bearbeitung sind. Bereits vorliegende Unterlagen werden der Flurbereinigungsbehörde zugesandt.

- 1.3 Aufklärungsversammlung (§ 5 Abs. 1 oder § 88 Nr. 1 des Flurbereinigungsgesetzes [FlurbG] vom 14. Juli 1953 [BGBl. I S. 591], zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 [BGBl. I S. 469]).

Die Flurbereinigungsbehörde lädt die untere Forstbehörde zur Teilnahme am Aufklärungstermin ein.

Die untere Forstbehörde unterstützt die Flurbereinigungsbehörde bei der Aufklärung der Beteiligten über die Ziele des Flurbereinigungsverfahrens aus forstfachlicher und landschaftspflegerischer Sicht.

- 1.4 Anhörung der Behörden vor Anordnung einer Flurbereinigung (§ 5 Abs. 2 und § 85 Nr. 1 FlurbG)

- 1.41 Die Flurbereinigungsbehörde lädt die untere Forstbehörde zum Anhörungstermin ein.

- 1.42 Die untere Forstbehörde nimmt im Termin aus der Sicht der Forstwirtschaft zur Einleitung der Flurbereinigung und zur Landschaftspflege Stellung. Hierzu verwertet sie vorliegende Waldfunktionskartierungen, forstfachliche Beiträge zur Landschaftspflege und Erholungsplanungen. Sie äußert sich auch darüber, ob aus forstfachlicher Sicht darüber hinaus gehende Planungen für erforderlich gehalten werden.

Die untere Forstbehörde geht in ihrer Stellungnahme ferner auf die Einbeziehung geschlossener Waldflächen von mehr als 10 ha Größe ein (§ 85 Nr. 2 FlurbG).

Erklärungen hierüber werden vorbehaltlich der Entscheidung der höheren Forstbehörde abgegeben.

- 1.43 Die untere Forstbehörde berichtet der höheren Forstbehörde, welche Stellung sie zur Einleitung der Flurbereinigung und zur Einbeziehung geschlossener Waldflächen eingenommen hat und ob sie die Aufstellung eines Landschaftsrahmenplans für erforderlich hält.

- 1.44 Die Flurbereinigungsbehörde übersendet der unteren und der höheren Forstbehörde Niederschriften über den Anhörungstermin und bittet ggf. die höhere Forstbehörde um Zustimmung zur Einbeziehung geschlossener Waldflächen von mehr als 10 ha Größe.

- 1.45 Die höhere Forstbehörde übersendet der unteren Forstbehörde Durchschrift ihres Antwortschreibens an die Flurbereinigungsbehörde.

- 1.46 Die Erarbeitung eines Landschaftsrahmenplans (s. Nummer 2.22 Abs. 3 meines RdErl. v. 13. 7. 1971 [MBI. NW. S. 1284/SMBI. NW. 791]) durch die Forstbehörden bedarf eines Antrages der oberen Flurbereinigungsbehörde bei der höheren Forstbehörde.

- 2 Mitwirkung der Forstbehörden nach Anordnung der Flurbereinigung

- 2.1 Vorplanungen der landwirtschaftlichen Berufsvertretung sowie der Landespflege (§ 38 FlurbG)

- 2.11 Soweit die Bezirksstellen für Landeskultur/Agrarstruktur landwirtschaftliche Vorplanungsgutachten nach § 38 FlurbG aufstellen, soll die untere Forstbehörde sie durch forstfachliche Beiträge unterstützen. Inhalt und Gliederung des Beitrages soll dem als Anlage beigefügten Schema entsprechen.

- 2.12 In Waldflurbereinigungen obliegt die Erstellung eines erforderlichen Vorplanungsgutachtens der unteren Forstbehörde.

- 2.13 Die untere Forstbehörde berichtet der höheren Forstbehörde rechtzeitig, wenn forstfachliche Beiträge zur Landschafts- oder Erholungsplanung erforderlich sind und die Erarbeitung dieser Planungen durch die Forstbehörden sinnvoll erscheint.

- 2.14 Die untere Forstbehörde übersendet der höheren Forstbehörde eine Ausfertigung des forstfachlichen Beitrages bzw. des Vorplanungsgutachtens.

- 2.2 Bewertung von Waldgrundstücken (§§ 27, 31 und 85 Nr. 4 FlurbG)

Um die Teilnehmer wertgleich abfinden zu können, sind die Waldbodenschätzung, die vereinfachte Waldbestandsaufnahme und die Waldbewertung von forstfachlich ausgebildeten Fachkräften nach besonderen Richtlinien für die Bewertung von Waldgrundstücken in Flurbereinigungen auszuführen.

- 2.3 Aufstellung allgemeiner Grundsätze für die Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes (§§ 37, 38, 85 Nr. 1 FlurbG)
- 2.31 Die Flurbereinigungsbehörde beteiligt die untere Forstbehörde bei der Aufstellung allgemeiner Grundsätze für die Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes. Sie lädt die untere Forstbehörde zum Erörterungstermin nach § 38 FlurbG ein. Die untere Forstbehörde vertritt unter Berücksichtigung der bereits vorliegenden Vorplanungsgutachten die forstfachlichen und die sich daraus ergebenden landschaftspflegerischen Belange gemäß § 58 Abs. 2 des Forstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz) vom 29. Juli 1969 (GV. NW. S. 588), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. April 1970 (GV. NW. S. 251) – SGV. NW. 790.
- 2.32 Wenn bedeutende forstfachliche und landschaftspflegerische Belange zur Entscheidung anstehen, empfiehlt es sich, eine besondere Vorabstimmung vorzunehmen.
- 2.4 Der Wege- und Gewässerplan (§ 41 FlurbG)
Soweit die Flurbereinigungsbehörde es für erforderlich hält, beteiligt sie die untere Forstbehörde bei der Aufstellung des Wege- und Gewässerplanes in Waldgebieten. Sie lädt die untere Forstbehörde zum Erörterungstermin nach § 41 Abs. 2 FlurbG ein.
Die untere Forstbehörde nimmt im Termin auf der Grundlage der Vorplanungsgutachten und eines evtl. erarbeiteten Landschaftsrahmenplans Stellung.
- 2.5 Entwurf des Flurbereinigungsplanes (§§ 56 ff FlurbG)
- 2.51 Soweit die Flurbereinigungsbehörde es für erforderlich hält, beteiligt sie die untere Forstbehörde bei der Planung der Neugestaltung. Die untere Forstbehörde nimmt dabei zum geplanten Zuschnitt der Waldgrundstücke, zu deren Anschluß an das Wegenetz, zur Abgrenzung von Wald und Feld und zu Landschaftspflegemaßnahmen Stellung.
- 2.52 Gleiches gilt auch für die Erledigung von Beschwerden.
- 2.6 Überleitungsbestimmungen (§ 62 Abs. 3 FlurbG)
- 2.61 Die untere Forstbehörde unterstützt die Teilnehmergemeinschaft und die Flurbereinigungsbehörde bei der Aufstellung und Erörterung der Überleitungsbestimmungen.
- 2.62 Soweit die Flurbereinigungsbehörde es für erforderlich hält, beteiligt sie die untere Forstbehörde bei der Prüfung, ob die im Flurbereinigungsplan festgelegten forstfachlichen und sich daraus ergebenden landschaftspflegerischen Maßnahmen (Zuschnittsrodung, -aufforstung, Windschutzpflanzungen, Eingrünungen und dergl.) vor Erlaß der Schlußfeststellung ausgeführt sind. Dies gilt auch für Vorhaben, die als gemeinschaftliche Angelegenheiten der Beteiligten im Flurbereinigungsverfahren durchgeführt werden.
- 3 Inkrafttreten
Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. August 1974 in Kraft.

- 1.2 Wohlfahrtswirkungen des Waldes
- 1.21 Ergebnisse der Waldfunktionskartierung
- 1.22 Landschaftsschäden
- 1.23 Erholungseinrichtungen und Besucherfrequenz
- 2 Planung
- 2.1 Berücksichtigung der räumlichen Ordnung
- 2.2 Verbesserung des Wegenetzes (einschl. Holzlagerplätze)
- 2.3 Grundsätze der Besitzartenneuverteilung
- 2.4 Veränderungen des Bestockungsaufbaues
- 2.5 Rodungen
- 2.6 Neuaufforstungen
- 2.7 Landschaftspflegemaßnahmen
- 2.8 Erholungsmaßnahmen
- 2.9 Sonstiges

– MBl. NW. 1974 S. 1021.

7817

**Richtlinien
für die Förderung der
langfristigen Verpachtung durch Prämien**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
v. 17. 7. 1974 – III B 3 – 228 – 23308

Mein RdErl. v. 12. 6. 1973 (SMBl. NW. 7817) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2.2.3 wird das Wort „satzungsgemäß“ gestrichen.
2. In Nummer 2.3 werden die Worte „und die Richtlinien für die Förderung von betrieblichen Investitionen in gemischten land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sowie in forstwirtschaftlichen Betrieben“ gestrichen.
3. Als Nummer 2.7.4 wird eingefügt:
„2.7.4 Liegen die verpachteten Flächen in einem Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz – FlurbG – vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 591), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), so darf sie der Verpächter in der in Nr. 2.7.1 genannten Zeit auch Personen im Sinne von Nr. 2.8.3 zur Bewirtschaftung überlassen haben.“
4. Nummer 2.14 erhält folgende Fassung:
„2.14 Ist kein Pächter vorhanden, durch den die Bedingungen von Nrn. 2.12 und 2.13 erfüllt werden können, dann kann der Verpächter die Prämie nur erhalten, wenn der Pächter nach den Richtlinien für die Förderung von betrieblichen Investitionen in gemischten land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sowie in forstwirtschaftlichen Betrieben gefördert wird oder wenn der Betrieb des Pächters mit der Pachtfläche gegenwärtig oder ausnahmsweise in absehbarer Zeit durch Kauf oder Pacht weiterer Nutzflächen oder durch Veränderung der Betriebsorganisation die Größe eines Betriebes im Sinne von Nr. 2.9 erreicht und nicht ausläuft.“
5. Nummer 2.17 erhält folgende Fassung:
„2.17 Die Vorschriften von Nrn. 2.8.1 bis 2.8.5 und Nrn. 2.12 bis 2.14 gelten nicht für die in Nrn. 2.2.2 und 2.2.3 genannten juristischen Personen und Körperschaften.“
6. Nummer 4.2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„§ 3 Abs. 2 und 3 FlurbG finden entsprechende Anwendung.“
7. In Nummer 7 werden das Komma hinter dem Wort „Westfalen“ und die Worte „der Bundesrechnungshof“ gestrichen.

– MBl. NW. 1974 S. 1022.

Anlage

**Inhalt und Gliederung
forstfachlicher Beiträge zur
agrarstrukturellen Vorplanung
bzw. zum landwirtschaftlichen
Vorplanungsgutachten**

- 1 Zustandserfassung
- 1.1 Forstwirtschaftliche Verhältnisse
- 1.11 Gesamtwaldfläche
- 1.12 Besitzartenanteil
- 1.13 Besitzgrößenanteil
- 1.14 Baumartenanteil
- 1.15 Altersklassenstruktur, räumliche Ordnung
- 1.16 Pflegezustand
- 1.17 Wegeaufschluß
- 1.18 Forstliche Betreuung, Zusammenschlüsse
- 1.19 Sonstiges

7830
2011

Erhebung von Gebühren für amtsärztliche Herkunftsfür und Gesundheitsbescheinigungen im Interzonenverkehr

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten v. 17. 7. 1974 – I C 1 – 1445 – 6272

Der RdErl. v. 22. 4. 1970 (MBL NW. S. 877/SMBL NW. 7830)
wird aufgehoben.

– MBL NW. 1974 S. 1023.

II.

Innenminister

Anschriften und Nachrichtenverbindungen der Ausländerbehörden

RdErl. d. Innenministers v. 19. 7. 1974 –
I C 3/43.20

Um die Klärung der bei grenzpolizeilichen Kontrollen häufig auftretenden ausländerrechtlichen Zweifelsfälle zu erleichtern, hat die Grenzschutzdirektion in Koblenz im Oktober 1971 alle Grenzkontrollstellen mit einem Verzeichnis der Ausländerbehörden des Bundesgebietes ausgestattet, das zugleich die Fernsprech- und die ggf. vorhandenen Fernschreibverbindungen enthält. Dieses Verzeichnis entspricht durch die zwischenzeitlich eingetretenen Änderungen nicht mehr den tatsächlichen Verhältnissen und soll deshalb neu aufgelegt werden.

- T. Die Regierungspräsidenten werden gebeten, der Grenzschutzdirektion in 2542 Koblenz, Postfach 1644, bis zum 15. Oktober 1974 ein dem derzeitigen Stand entsprechendes Verzeichnis der Ausländerbehörden ihres Bereichs zu übersenden, aus dem sich die Bezeichnung der jeweiligen Behörde, ihre Anschrift, ihre Fernsprechnummer und die Fernschreibverbindung ergibt.

- T. Die Ausländerbehörden teilen ihrerseits die erforderlichen Angaben dem Regierungspräsidenten bis zum 30. September 1974 mit.

Künftige Änderungen sind von den Ausländerbehörden unmittelbar der Grenzschutzdirektion bekanntzugeben.

Mein RdErl. v. 29. 4. 1971 (SMBL NW. 26) wird aufgehoben.

– MBL NW. 1974 S. 1023.

Fälschungen von Aufenthaltsurlaubnissen

RdErl. d. Innenministers v. 19. 7. 1974 –
I C 3/43.306

Nach Mitteilung des Innenministers des Landes Baden-Württemberg ist bei einer Überprüfung des Passes eines jugoslawischen Staatsangehörigen festgestellt worden, daß die eingestempelte Aufenthaltsurlaubnis des Landratsamtes Aschaffenburg gefälscht war. Nach Angabe der Ausländerbehörde des Landratsamtes Aschaffenburg sind derart gefälschte Aufenthaltsurlaubnisse schon in etwa 70 Fällen aufgetaucht.

Die Fälschungen sind insbesondere an folgenden Merkmalen zu erkennen:

1. Das Gültigkeitsdatum der Aufenthaltsurlaubnis wird nur handschriftlich eingetragen; in der gefälschten Aufenthaltsurlaubnis war das Datum jedoch eingestempelt worden.
2. Die in der gefälschten Aufenthaltsurlaubnis eingestempelte Bedingung: „Diese Aufenthaltsurlaubnis erlischt mit Beendigung der Beschäftigung bei ...“ ist in allen bekannt gewordenen Fälschungen schräg eingestempelt und zwar von links unten nach rechts oben. Dies dürfte darauf zurückzuführen sein, daß dieser Stempel nicht separat

eingestempelt wird, sondern in dem Stempel für die Aufenthaltsurlaubnis bereits enthalten ist. Außerdem ist in dem Zusatzstempel die Firma nicht eingetragen.

Ich bitte, Aufenthaltsurlaubnisse der Ausländerbehörde des Landratsamtes Aschaffenburg besonders sorgfältig zu prüfen. Sofern derartige Fälschungen festgestellt werden, bitte ich in Zusammenarbeit mit der Polizei der Angelegenheit nachzugehen und ggf. ausländerrechtliche Maßnahmen gegen die Betroffenen einzuleiten.

– MBL NW. 1974 S. 1023.

Innenminister Finanzminister

Gemeindefinanzreform

Anteil der Gemeinden an der Einkommensteuer im Haushaltsjahr 1974

Gem. RdErl. d. Innenministers – III B 2 – 6/010 – 3652/74 –
u. d. Finanzministers – KomF 1110 – 1.74 – I A 5 –
v. 9. 7. 1974

Die Gesamtsumme des auf die Gemeinden des Landes entfallenden Anteils an der Einkommensteuer nach dem Istaufkommen (vgl. § 3 Abs. 2 der Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage vom 9. Dezember 1969 – GV. NW. S. 904, zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Juli 1973 – GV. NW. S. 407 –, – SGV. NW. 602 –), wird für den Abrechnungszeitraum April bis Juni 1974 auf

845333780,04 DM

festgesetzt.

Unter Berücksichtigung eines Restbetrages aus dem I. Quartal 1974 wird voraussichtlich ein Betrag von 845333795,22 DM entsprechend den Schlüsselzahlen aufgeteilt.

– MBL NW. 1974 S. 1023.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

Verkehrslenkende Maßnahmen zur Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV)

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und
Verkehr – IV/A 3 – 72 – 02 – v. 15. 7. 1974

Die Ziele der Landesregierung sind auf eine durchgreifende Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) gerichtet. Das geschieht u. a. durch das Investitionshilfeprogramm ÖPNV und durch die Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Leistungen der Unternehmen des ÖPNV bei der Beförderung von Schülern, Studenten und anderen Auszubildenden. Die damit verbundenen Maßnahmen sind zum Teil mittelfristiger Art.

Angesichts der Tatsache, daß der ÖPNV den Forderungen nach Pünktlichkeit und Regelmäßigkeit der Verkehrsbedienung wegen der Entwicklung des Individualverkehrs oft kaum noch nachkommen kann, bitte ich dringend, dafür Sorge zu tragen, daß auch alle geeigneten kurzfristigen Maßnahmen zum Zuge kommen, die die Attraktivität und Leistungsfähigkeit des ÖPNV verbessern können. Das kann insbesondere durch verkehrslenkende und verkehrsregelnde Maßnahmen geschehen. Hierzu erinnere ich an das „Sofortprogramm für Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden, die ohne wesentliche Investitionen verwirklicht werden können“ (SMBL NW. 910). Insbesondere unter Buchst. A Nr. 1 und unter Buchst. B Ziff. III sind die wesentlichen Maßnahmen zur Förderung der Abwicklung des ÖPNV genannt.

Ich bitte nachdrücklich, um Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs bemüht zu sein.

– MBL NW. 1974 S. 1023.

Ungültigkeit von Dienstausweisen

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
v. 12. 7. 1974 - Z/A - BD 91 - 00 -

Der Dienstausweis Nr. 29 der Verwaltungsarbeiterin Hubertine Muschiol, wohnhaft in 4 Düsseldorf, Fürstenplatz 20, ausgestellt am 17. 4. 1968 vom Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt. Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr in Düsseldorf zuzuleiten.

- MBl. NW. 1974 S. 1024.

Justizminister**Stellenausschreibungen
für die Verwaltungsgerichte Düsseldorf und Köln**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um
1 Stelle eines Richters am Verwaltungsgericht
bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf,
4 Stellen eines Richters am Verwaltungsgericht
bei dem Verwaltungsgericht Köln.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen auf dem Dienstwege einzureichen. Bewerber, die nicht bei den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes beschäftigt sind, reichen das an den Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen zu richtende Gesuch bei dem Präsidenten des Obergerichts für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster ein.

- MBl. NW. 1974 S. 1024.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100; Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.